



**Verwaltungs- und Wirtschafts-
Akademie Rheinland-Pfalz e.V.
Teilanstalt Kaiserslautern**

Schuldrecht

Teil 4: Nichtleistung trotz Möglichkeit

Dr. Johannes Bardens

bardens@rae-kl.de

- Unmöglichkeit
- Nichtleistung trotz Möglichkeit (Verzögerung und Verzug)
- Schlechtleistung (Mangelhaftigkeit)
- Alle weiteren Pflichtverletzungen: Verletzung nicht-leistungsbezogener Pflichten

Karl hat von Fritz bei Ebay eine Festplatte (Wert: 120 €) per Sofortkauf für 99 € erworben. Der Kaufpreis ist überwiesen, aber die Festplatte kommt nicht bei Karl an, da Fritz sich aufgrund zu optimistischer Kalkulation in Lieferschwierigkeiten befindet.

Da Karl seinen Computer ohne Festplatte nicht nutzen kann, entsteht ihm ein Gewinnausfall von 50 €.

Nachdem sechs Wochen ab Zahlungseingang vergangen sind und Karl dem Fritz zwölf Emails geschrieben hat, die allesamt unbeantwortet geblieben sind, hat er auf die Festplatte keine Lust mehr.

Karl fragt nach seinen Rechten.

1. Schadensersatz statt der Leistung
 2. Rücktritt (warum nicht schon bei Unmöglichkeit?)
 3. Verzögerungsschaden („Verzugsschaden“, Schadensersatz „neben“ der Leistung)
 4. Zinsen (nur bei Geldschulden)
- „Fächer“ von Rechtsfolgen:

Während Leistungs- und Gegenleistungspflicht bei der Unmöglichkeit kraft Gesetzes erlöschen, kommt nun eine Entscheidung des Gläubigers ins Spiel

Der Schuldner leistet nicht, obwohl er könnte (Möglichkeit) und müsste (Fälligkeit)

- Fälligkeit (warum nicht schon bei Unmöglichkeit?)
- Fristsetzung und Mahnung (warum nicht schon bei Unmöglichkeit?)
- Ist das Vertretenmüssen des Schuldners erforderlich?

Schadenersatz statt der Leistung

§§ 280 I, III, 281 I BGB



Prüfungsschema (kumulative Prüfung):

1. Schuldverhältnis
 2. Fällige und durchsetzbare Schuldnerpflicht (keine Unmöglichkeit!)
 3. Nichtleistung des Schuldners
 4. Erfolglose Fristsetzung bzw. Entbehrlichkeit
 5. Vertretenmüssen
 6. Rechtsfolge: Schadenersatz statt der Leistung
- Schaden, der entsteht, weil nicht rechtzeitig geleistet wurde und der Gläubiger kein Interesse mehr an der Leistung hat („statt der Leistung“)

§ 276 BGB

(1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

(2) Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

→ Frage, *wann* geleistet werden soll

§ 281 BGB Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

(1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat (...)

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

→Zweite Chance:

- a) Angemessenheit der Frist („Eine unangemessen kurze Frist setzt eine angemessene in Lauf.“)
- b) Ablauf der Frist
- c) Entbehrlichkeit

Abgebrochene E-Bay-Auktion



Bertram stellt Porsche-Aluminium Felgen für den Startpreis von 1 € bei Ebay ein. Als nur Karl bietet, beendet Bertram die Auktion vorzeitig. Zunächst fordert Karl von Bertram Übereignung der Felgen zum Preis von 1 €, was Bertram nachdrücklich verweigert. Daraufhin beschafft sich Karl anderweitig die gleichen Felgen zum Preis von 3.614,10 €.

Diese Summe verlangt Karl nun von Bertram als Schadensersatz. Zu Recht?

Rücktrittsrecht, § 323 I BGB mit Folge § 346 I BGB



Prüfungsschema (kumulative Prüfung):

1. Gegenseitiger Vertrag
 2. Fällige und durchsetzbare Schuldnerpflicht
 3. Nichtleistung des Schuldners
 4. Erfolglose Fristsetzung bzw. Entbehrlichkeit
 5. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts
 6. Rechtsfolge: Bestehen eines Rücktrittsrechts mit Folge § 346 BGB bei
Ausübung
- Kein Anspruch, sondern **Gestaltungsrecht**, d.h. der Rücktritt muss
erklärt werden

§ 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

(1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn

1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,

2. der Schuldner die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für den Gläubiger wesentlich ist, oder

3. im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

§ 346 Wirkungen des Rücktritts

(1) Hat sich eine Vertragspartei vertraglich den Rücktritt vorbehalten oder steht ihr ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

→ Durch den Rücktritt wird das ursprüngliche Schuldverhältnis in ein ***Rückgewährschuldverhältnis*** umgewandelt.

Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt



- Schadenersatz statt der Leistung ist bei einem „guten“ Geschäft der stärkere Anspruch, da das positive Interesse realisiert werden kann.
- Darum ist hierfür auch das Vertretenmüssen erforderlich, beim Rücktritt kommt es darauf nie an.

Schadenersatz wegen Verzugs

§§ 280 I, II, 286 BGB



Prüfungsschema (kumulative Prüfung):

1. Schuldverhältnis
2. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch
3. Nichtleistung des Schuldners
4. Mahnung bzw. Entbehrlichkeit
5. Vertretenmüssen
6. Rechtsfolge: Schadenersatz *neben* der Leistung

→ Schaden, der entsteht, während der Gläubiger auf seine Leistung wartet, daher reicht eine **Mahnung**

§ 286 Verzug des Schuldners

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

- Mahnung ist eine deutliche und ernsthafte Leistungsaufforderung
- In der Fristsetzung steckt eine Mahnung, aber eine Mahnung ist noch keine Fristsetzung

§ 286 Verzug des Schuldners

(1) (...)

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

- Nr. 2: „Zahlung im Mai“, „drei Tage nach Vertragsschluss“

Hans hat sich selbständig gemacht und möchte eine kleine Pension mit vier zu vermietenden Zimmern aufmachen. Hierzu bestellt er die komplette Innenausstattung bei Möbel Siegfried zum Preis von € 10.000. Da er ab dem 01.03.17 die Zimmer vermieten möchte, einigen sich die beiden im Januar auf Lieferung zum 26.02.17, Bezahlung nach Lieferung. Am 26.02.17 wartet Hans vergeblich auf die Möbel. Als am 01.03.17 die Möbel immer noch nicht da sind, setzt er Siegfried eine Frist bis zum 12.03.17. Als die Möbel am 12.03.17 auch nicht geliefert werden, kauft Hans bei Möbel Friedrich eine vergleichbare Ausstattung für € 13.000. Als die Möbel von Friedrich Ende März kommen erklärt Hans Siegfried gegenüber, dass er Schadensersatz für die Mehrkosten in Höhe von € 3.000 und für den Mietausfall im März in Höhe von € 600 verlangt.

Anspruch des H gegen S auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Verzögerung der Leistung nach §§ 280 I, III, 281 I BGB

- Schuldverhältnis, hier: Kaufvertrag
 - Fällige und durchsetzbare Schuldnerpflicht, § 281 I 1 BGB: (+)
 - Nichtleistung (+)
 - Erfolglose Fristsetzung bzw. Entbehrlichkeit
 - Fristsetzung: bis zum 12.03.07
 - Erfolglos (+)
 - Entbehrlichkeit (-)
 - Vertretenmüssen des Schuldners, § 280 I 2 BGB: (+)
 - Rechtsfolge: H kann Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
 - Rechnerisch: Mehrkosten + Mietausfall
 - Mehrkosten (+), anstelle der ursprünglichen Leistung
 - Mietausfall (-), während Warten auf Leistung, nicht „statt der Leistung“
- H kann nur € 3.000 aus §§ 280 I, III, 281 I 1 BGB verlangen

Anspruch des H gegen S auf Ersatz des Verzögerungsschadens wegen Verzugs der Leistung aus §§ 280 I, II, 286 BGB

- Schuldverhältnis, hier Kaufvertrag
 - Fälliger und durchsetzbarer Anspruch, (+)
 - Mahnung bzw. Entbehrlichkeit
 - Fristsetzung zugleich Mahnung; Verzug spätestens am 01.03.07
 - Entbehrlichkeit
 - § 286 II Nr. 1 BGB: Liefertermin 26.02.07
 - Verzug ab Liefertermin
 - Nichtleistung (+)
 - Vertretenmüssen § 286 IV BGB (+)
 - Rechtsfolge: Schadensersatz „neben“ der Leistung
 - Rechnerisch: Mehrkosten + Mietausfall
 - Mehrkosten: (-), da „statt“ der Leistung
 - Mietausfall: (+), da „neben“ der Leistung
- H kann aus §§ 280 I, II, 286 BGB Ersatz des Mietausfalls in Höhe von € 600 verlangen

§ 288 Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

(6) Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, die den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen ausschließt, ist unwirksam. (...)